

Satzung der Stadt Kirchberg über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 26.05.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001, (SächsGVBl. S. 425) und des § 49 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 238, 258), berichtigt 5. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 322), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 26.05.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen zur Folge haben.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.

§ 3 Größe und Beschaffenheit

- (1) Notwendige Stellplätze müssen einschließlich erforderlicher Bewegungs- bzw. Rangierflächen (Zu- und Abfahrtsbereiche) ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können.
- (2) Stellplätze sind als solche zu kennzeichnen und sollen befestigt werden, vorrangig aus luft- und wasserdurchlässigem Belag (Naturstein-, Verbund-, Ökopflaster oder ähnlich). Sie sind verkehrssicher und mit guter Fußläufigkeit zu errichten.

§ 4 Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach §1 Abs.2 müssen die notwendigen Stellplätze gemäß Anlage 1 (Richtzahlentabelle) dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon (< 350m) auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem höheren Stellplatzbedarf maßgeblich.
- (4) Bei Anlagen unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln und zu summieren.
- (5) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach §1 Abs.2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag bzw. Bescheid bereits abgelösten notwendigen Stellplätze angerechnet.
- (6) Die erforderlichen Stellplätze sind mit den zugehörigen Zu- und Abfahrtsbereichen auf einem Lageplan M 1: 250 darzustellen.

(7) Die notwendigen Stellplätze müssen zur Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage hergestellt sein.

§ 5

Ablösung von Stellplätzen

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen gem. § 49 Absatz 1 SächsBO kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der notwendigen Stellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (§ 49 Absatz 2 SächsBO).

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung kann insbesondere verweigert werden, wenn ihr städtebauliche Ziele entgegenstehen oder tatsächlich keine Stellplätze in zumutbarer Entfernung vorhanden sind.

(3) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen; für Gaststätten wird sie nur ausnahmsweise zugelassen.

§ 6

Ablösebeträge

(1) Die zu entrichtende Ablösesumme ist ein einmaliger Geldbetrag.

(2) Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung von § 49 Abs. 2 SächsBO und unter Berücksichtigung von § 1 wie folgt festgelegt:

- 1.900,- €.

§ 7

Entstehen der Ablösepflicht

(1) Die Ablösepflicht entsteht mit der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung der baulichen Anlage (Baugenehmigung).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung stehen der Errichtung gleich.

§ 8

Ablösepflichtige

Ablösepflichtig ist der in der (Bau-)Genehmigung aufgeführte Begünstigte (Bauantragsteller).

§ 9

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Ablösebeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

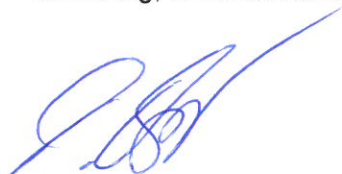
§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Kirchberg, d. 26.05.2015



D. Obst
Bürgermeisterin



Anlage: Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf

Auf der Grundlage Nr. 49.1.2 VwV-SächsBO

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl für PKW
1	Wohngebäude	
1.1	Ein-/ Mehrfamilienhäuser, und sonstige Wohnungen	2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, mind. 2
1.5	Sonstige Wohnheime	1 je 4 Betten
2	Gebäude mit Büro-, verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 35 m ²
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 je 20 m ²
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden. Geschäftshäuser	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 15 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportstätten ohne Besucherverkehr (z.B. Trainingsplätze)	1 je 400 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 250 m ² Grundstücksfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.8	Bootshäuser, Bootsliegeplätze	1 je 4 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 3 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.4	Sanatorien. Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke, Altenpflegeheime	1 je 6 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl für PKW
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler
8.2	Berufschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahren
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 15 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3